

## Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich ab \_\_\_\_\_ die Mitgliedschaft im Golfclub Plauen e. V..

Die wichtigsten Regelungen über den Beitritt zum Verein, über die Beitragspflichten und über die Kündigung sind im Anhang zusammengefasst.

Mit der Mitgliedschaft im Golfclub Plauen e.V. entsteht gem. Vereinssatzung §3 (2) ebenso eine Mitgliedschaft im Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e. V.. Das Spielrecht auf der Golfanlage Plauen-Steinsdorf ist mit der Mitgliedschaft im Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e. V. verbunden. Der Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e. V. zieht die Mitgliedsbeiträge beider Vereine ein.  
Ich beauftrage den Golfclub Plauen e.V. eine Kopie dieses Aufnahmeantrags an den Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e. V. zum Zweck der Mitgliederverwaltung weiterzuleiten.

|             |         |              |
|-------------|---------|--------------|
| Name        | Vorname | Geburtsdatum |
| PLZ/Wohnort |         | Straße       |
| Telefon     | E-Mail  |              |

Ich beantrage die Mitgliedschaft als

- |                                                              |                                                                 |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einzelmitglied                      | <input type="checkbox"/> Mitglied mit sporadischer Platznutzung |
| <input type="checkbox"/> Schüler-, Azubi-, Studentenmitglied | <input type="checkbox"/> Firmenmitglied                         |
| <input type="checkbox"/> Kindermitglied                      | <input type="checkbox"/> Schnuppermitglied                      |
| <input type="checkbox"/> Zweitmitglied                       |                                                                 |
- Meine Stammvorgabe wird im Golfclub \_\_\_\_\_ geführt.
- ☐ Ich bestimme den Golfclub Plauen e.V. ab \_\_\_\_\_ als Heimatclub und beauftrage die Führung meiner Stammvorgabe in der Clubverwaltungssoftware.
- ☐ Mein bisherigen Heimatclub ist \_\_\_\_\_
- ☐ Ich habe die Platzreife, einen entsprechenden Nachweis füge ich bei.

### Bei minderjährigen Mitgliedern

Ich/wir als der/die gesetzliche/n Vertreter genehmige/n hiermit den Beitritt für mein/unser Kind und übernehme/n bis zum Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) die persönliche Haftung für die Beitragspflichten meines/unseres Kindes gegenüber dem Verein.

Mit der Aufnahme erkenne ich ausdrücklich an:

- die Satzungen des Golfclubs Plauen e.V. sowie des Kultur- und Sportvereins Plauen-Steinsdorf e. V.
- die Beitragsordnung des Golfclub Plauen e.V. und die jeweils gültigen Beitragssätze
- die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Golfclub Plauen e.V. und im Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e.V.

Jeweils ein Exemplar dieser Unterlagen wurde mir ausgehändigt.

|           |                            |
|-----------|----------------------------|
| Ort/Datum | Unterschrift des Mitglieds |
|-----------|----------------------------|

Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

Anlage: Satzungen, Beitragsordnung, Datenschutzmerkblätter, SEPA-Lastschriftmandat

# **SATZUNG**

## **GOLFCLUB PLAUEEN e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Golfclub Plauen e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Golfverband sowie im Landesgolfverband Sachsen und Thüringen.

- (2) Sitz des Vereins ist Plauen.

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Golfsports.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Plauen, Stadtsportbund Plauen e. V., zur Sportförderung zu.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Zu Formen und Bedingungen der Mitgliedschaft ist eine gesonderte Beitragsordnung zu führen. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (2) Mit der Mitgliedschaft entsteht ebenso eine Mitgliedschaft bei dem Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e. V. (KuS), dessen Mitglied der Golfclub Plauen e. V. ist. Der Golfclub Plauen e. V. wird beim KuS durch den jeweiligen Vorstand vertreten.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme in den Verein von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu leisten.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- (4) Es hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und etwaiger weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Tod
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresabschluss.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
  1. erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  2. Zahlungsrückstände der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein,
  3. schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss soll durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Der Vorstand hat die Berufung unverzüglich der von ihm zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. Wahl des Kassenprüfers,
5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
6. Bewilligung des Haushaltsplanes,
7. Satzungsänderung,
8. Beschlussfassung über Anträge,
9. Auflösung des Vereins,
10. Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 13.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(4) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge der Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(5) Eine unterbrochene Mitgliederversammlung ist innerhalb von sieben Tagen fortzusetzen.

(6) Die Schriftform ist auch bei Übermittlung per E-Mail gewahrt.

## **§ 9**

### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, ggf. per E-Mail, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

## **§ 10**

### **Verfahren in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geleitet. Bei deren Verhinderung vom weiteren Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung, per E-Mail oder Post, zuzusenden. Sofern innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen kein Einspruch eingeht, gilt es als genehmigt.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmanteile des Vereins anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen erneut die Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Die Aufgaben werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl selber zu ergänzen, und zwar für die restliche Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder. Jede Zuwahl unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das weitere Mitglied bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
  - a) den Vorsitzenden als einzelvertretungsberechtigt
  - b) zwei weitere Mitglieder des übrigen Vorstandes als gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben, Projekte und Befugnisse Ausschüsse zu bilden.

## **§ 13**

### **Vergütung für Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (3) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.  
Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung bezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen prüffähig dargelegt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, sie ist nicht Bestandteil der Satzung

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Dies ist nicht erforderlich, wenn alle Buchungen durch eine unabhängige Steuerkanzlei durchgeführt werden.
- (3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterstützung durch ein Drittel der Stimmanteile. Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung hat über die Auflösung nur zu beraten, kann sie aber nicht beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung erforderlich, zu der nach Ablauf eines Monats nach der ersten Einladung mittels eingeschriebenen Briefes einzuladen ist.
- (2) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 80% sämtlicher Stimmanteile in der zweiten Mitgliederversammlung anwesend sind und drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Wird die Auflösung beschlossen, so wählt die Mitgliederversammlung die mit der Auflösung des Vereins zu betrauenden Liquidatoren.

Plauen-Steinsdorf, den 08.05.2011/03.09.2011

## **Satzung**

### **Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e. V.**

#### **§1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Name des Vereins lautet: Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Plauen einzutragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Plauen-Steinsdorf.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und des Sports.

Der Satzungszweck Kultur wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Kursen für internationale Tänze und Bewegungstherapie, Auftritte und Veranstaltungen, interkulturelle Treffen und Sprachlehrgängen für Erwachsene und Kinder in angemieteten Räumen sowie in öffentlichen Bildungs- und Jugendeinrichtungen wie z. B. der Volkshochschule.

Der Satzungszweck Sport wird dadurch verwirklicht, dass einer breiten Bevölkerungsschicht und insbesondere Kindern und Jugendlichen der Golfsport und der Reitsport als Breitensport nahe gebracht werden.

Ziel ist die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend, sowie die Förderung des Verständnisses für Natur- und Umweltschutz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
2. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, zeitweilige Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Mitglieder in der Berufsausbildung.

(2) Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§4**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung von Kultur und Sport und um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben.

### **§5**

#### **Jugendliche Mitglieder, Mitglieder in der Berufsausbildung**

(1) Minderjährige Personen können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes mit der Ausnahme des Rechtes der Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Der Aufnahmeantrag ist auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(2) Auf Antrag kann der Vorstand auch über das 18. Lebensjahr hinaus - in der Regel jedoch nicht über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus - die Jugendmitgliedschaft ermöglichen, sofern ein sportliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Jugendmitgliedschaft besteht und das jugendliche Mitglied nicht über nennenswerte Einkünfte verfügt.

Die Ermöglichung dieser fortgesetzten Jugendmitgliedschaft steht im Ermessen des Vorstandes und gilt jeweils ein Jahr. Sie kann um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden bei Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen. Bei der fortgesetzten Jugendmitgliedschaft hat das jugendliche Mitglied das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Es hat jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Weiterhin kann der Vorstand über das 18. Lebensjahr hinaus – jedoch nicht über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus – eine Mitgliedschaft als Mitglied in der Berufsausbildung ermöglichen, sofern und solange sich das Mitglied in der Ausbildung einer staatlich anerkannten Schule, Fach- und Hochschule befindet oder eine anerkannte Lehre absolviert und das Mitglied nicht über nennenswerte eigene Einkünfte verfügt. Abs. 2 S.2 – 5 gelten entsprechend.

## **§6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme in den Verein von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und etwaigen weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§8**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der regelmäßigen Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlage sowie ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Es werden im einzelnen erhoben:
1. Laufende Jahresbeiträge
  2. die Aufnahmegebühr
  3. etwaige Umlagen.
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von den in Abs. 2 genannten Zahlungsverpflichtungen teilweise befreien oder Stundung gewähren.

## **§9**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Tod
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresabschluss.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
1. Erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  2. Zahlungsrückstände der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein,
  3. Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss soll durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Der Vorstand hat die Berufung unverzüglich der von ihm zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§10**

### **Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen**

Die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ist Nichtmitgliedern nur mit besonderer Einwilligung des Vorstandes gestattet, unbeschadet jedoch der Berechtigung der Mitglieder, Gäste einzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Veranstaltungen von Mitgliedern und/oder Gästen jeweils von ihm festzusetzende Gebühren zu erheben und die Gästezahl zu beschränken.

## **§11**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§12**

### **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. Wahl des Kassenprüfers,
5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
6. Bewilligung des Haushaltsplanes,
7. Satzungsänderung,
8. Beschluss über Anträge,
9. Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(4) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge der Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(5) Eine unterbrochene Mitgliederversammlung ist innerhalb von sieben Tagen fortzusetzen.

## **§13**

### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

## **§14**

### **Verfahren in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geleitet. Bei deren Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist in der Geschäftsstelle 8 Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Sofern innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen kein Einspruch eingeht, gilt es als genehmigt.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen erneut die Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§15**

### **Der Vorstand**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl selber zu ergänzen, und zwar für die restliche Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder. Jede Zuwahl unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a) den Vorsitzenden als einzelvertretungsberechtigt
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden als einzelvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

## **§16**

### **Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder oder auf Ausschüsse zu übertragen.

(2) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§17**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

Erfolgt die Aufstellung oder Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben durch einen Steuerberater und erstellt dieser den jeweiligen Jahresabschluss so entfällt die Tätigkeit des Kassenprüfers.

## **§18**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterstützung durch 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung hat über die Auflösung nur zu beraten, kann sie aber nicht beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung erforderlich, zu der nach Ablauf eines Monats nach der ersten Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenen Briefes einzuladen ist.
- (2) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 80 % sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in der zweiten Mitgliederversammlung anwesend sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Wird die Auflösung beschlossen, so wählt die Mitgliederversammlung die mit der Auflösung des Vereins zu betrauenden Liquidatoren.

Plauen-Steinsdorf, den 12.03.2007

## **Beitragsordnung des Golfclubs Plauen e.V. (GCP)**

entsprechend § 3 (1) der Satzung des Golfclubs Plauen e.V. :

### **1. Zweck der Beitragsordnung**

Zweck der Beitragsordnung ist es, die Beiträge, deren Fälligkeiten sowie die Mitgliedschaftsformen zu definieren und grundlegende Festlegungen zu den einzelnen Mitgliedschaftsformen zu treffen.

### **2. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft unterliegt keiner regionalen Begrenzung.

#### **2.1. Mitgliedschaftsformen**

a) Einzelmitglied als ordentliches Mitglied

ist die Person, die eine Vollmitgliedschaft im GCP vertraglich abgeschlossen hat. (HCP-Führung, DGV-Ausweis, uneingeschränktes Spielrecht, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

b) Schüler-, Azubi- und Studentenmitglied

ist die Person nach 2.1.a), die zu Beginn des Kalenderjahres das 15., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, sich nachweislich in Ausbildung befindet und keine nennenswerten eigenen Einkünfte erzielt. (HCP-Führung, DGV-Ausweis, uneingeschränktes Spielrecht, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

c) Kindermitglied

ist die Person, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet hat. (HCP-Führung, DGV-Ausweis, uneingeschränktes Spielrecht, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

d) Mitglied mit sporadischer Platznutzung

ist Mitglied wie unter 2.1.a), das den Platz nur gemäß der gesonderten Vereinbarung mit dem Kultur- und Sportverein e.V. nutzen kann. (HCP-Führung, DGV-Ausweis, eingeschränktes Spielrecht gem. gesonderter Vereinbarung mit dem Kultur- und Sportverein, Stimmrecht mit einer 30stel Stimme in der Mitgliederversammlung).

e) Zweitmitglied

ist die Person nach 2.1.a), die zu Beginn des Kalenderjahres eine ordentliche, volle Mitgliedschaft bei einem anderen Golf-Club, der Mitglied im DGV ist, vorweisen kann. (uneingeschränktes Spielrecht, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

f) Firmenmitglied

kann nur eine juristische Person oder ein Unternehmen werden. (HCP-Führung, DGV-Ausweis, uneingeschränktes Spielrecht für Inhaber und Mitarbeiter der Firma sowie deren Partner, das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der Spielrechte: je Spielrecht erhält die Firma eine, maximal aber drei Stimmen).

g) Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit solche Mitglieder ernannt werden, die sich für den Golfsport und den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied ist kostenlos. Ein Handicap kann bei Bedarf geführt werden. Dafür anfallende Gebühren für den DGV und LGV übernimmt das Mitglied. (kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

h) Schnuppermitglied

ist Mitglied wie unter 2.1.a), das erstmalig Vereinsmitglied beim Golfclub Plauen e.V. wird. (HCP-Führung, DGV-Ausweis nach erlangter Platzreife, uneingeschränktes Spielrecht, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung). Diese Mitgliedschaftsform ist bis zum 31.12. des Jahres der Aufnahme in den Verein begrenzt und kann dann in eine Einzelmitgliedschaft nach 2.1.a) bis e) umgewandelt werden.

#### **2.2. Veränderung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied muss dem GCP jede Änderung seiner Mitgliedschaftsform schriftlich und fristgerecht entsprechend den Kündigungsregeln des Clubs (§ 6 Pkt. 2 der Satzung) anzeigen (3 Monate vor Jahresende – also bis 30.09. d. J.).

### **3. Beiträge**

Mit der Mitgliedschaft im GCP wird auch eine Mitgliedschaft im Kultur- und Sportverein e.V. begründet. Der Kultur- und Sportverein e.V. zieht die Mitgliedsbeiträge beider Vereine ein und führt die Zahlungen an den Deutschen Golfverband und den Landesgolfverband ab.

Die Beiträge werden entsprechend den aktuellen Mitgliedsformen von der Mitgliederversammlung per Beschluss jährlich gefasst.

### 3.1. Beiträge

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kultur- und Sportverein e. V. werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

| <b>Für das Jahr 2025</b>                                                         | Gesamt                    | Anteil GCP | Anteil KuS  |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------|-------------|
| Einzelmitglied                                                                   | 1.050,00 Euro             | 90,00 Euro | 960,00 Euro |
| Einzelmitglied, das außerhalb des 70-km-Radius wohnt                             | 790,00 Euro               | 40,00 Euro | 750,00 Euro |
| Schüler-, Azubi- und Studentenmitglied                                           | 320,00 Euro               | 40,00 Euro | 280,00 Euro |
| Kindermitglied                                                                   | 96,00 Euro                | 0,00 Euro  | 96,00 Euro  |
| Mitglied mit sporadischer Platznutzung                                           | 199,00 Euro               | 0,00 Euro  | 199,00 Euro |
| Mitglied mit sporadischer Platznutzung mit Kennzeichnung „R“ auf dem DGV-Ausweis | 450,00 Euro               | 0,00 Euro  | 450,00 Euro |
| Zweitmitglied                                                                    | 530,00 Euro               | 0,00 Euro  | 530,00 Euro |
| Schnuppermitglied                                                                | 530,00 Euro               | 40,00 Euro | 490,00 Euro |
| Firmenmitglied pro Spielrecht                                                    | individuelle Vereinbarung |            |             |

| <b>Für das Jahr 2026</b>                                                         | Gesamt                    | Anteil GCP  | Anteil KuS  |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------|-------------|
| Einzelmitglied                                                                   | 1.020,00 Euro*            | 90,00 Euro* | 930,00 Euro |
| Einzelmitglied, das außerhalb des 70-km-Radius wohnt                             | 760,00 Euro*              | 40,00 Euro* | 720,00 Euro |
| Schüler-, Azubi- und Studentenmitglied                                           | 290,00 Euro*              | 40,00 Euro* | 250,00 Euro |
| Kindermitglied                                                                   | 96,00 Euro                | 0,00 Euro   | 96,00 Euro  |
| Mitglied mit sporadischer Platznutzung                                           | 199,00 Euro*              | 0,00 Euro*  | 166,00 Euro |
| Mitglied mit sporadischer Platznutzung mit Kennzeichnung „R“ auf dem DGV-Ausweis | 420,00 Euro*              | 0,00 Euro*  | 420,00 Euro |
| Zweitmitglied                                                                    | 530,00 Euro               | 0,00 Euro   | 530,00 Euro |
| Schnuppermitglied                                                                | 500,00 Euro*              | 40,00 Euro* | 460,00 Euro |
| Firmenmitglied pro Spielrecht                                                    | individuelle Vereinbarung |             |             |

\*zzgl. Verbandsabgaben (z.Zt. 33,00 Euro)

Mitglieder werben Mitglieder

Wenn der Mitgliedsbeitrag des geworbenen Mitgliedes gezahlt wurde, erhält der Werbende einen Gutschein (für Schnuppermitglied: 100 Euro, für Zweit- oder sporadisches Mitglied: 30 Euro). Dieser Gutschein kann z.B. für Turnier-Startgeld und Token eingelöst werden.

### 3.2. Fälligkeit der Beiträge

Beiträge werden grundsätzlich im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand zur Zahlungsart anders entscheiden, jedoch mit einer jährlichen Bearbeitungsgebühr von 20 Euro.

Die Beiträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Besteht die Mitgliedschaft, sind die Beiträge mit der Versendung der DGV-Ausweise fällig. Die Versendung kann bereits im Dezember für das folgende Jahr erfolgen.

Geht der Beitrag nicht fristgerecht in Verantwortung des Mitglieds ein, so ruht zunächst die Mitgliedschaft und der Clubausweis sowie der Berechtigungsnachweis zur Nutzung der Golfanlage sind unverzüglich an den Club zurückzugeben.

### 4. Ausnahmeregelungen durch den Vorstand

Wird eine Mitgliedschaft nach dem 31. Juli eines Jahres begründet, so ist der Jahresbeitrag anteilig zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand nach billigem Ermessen mit Zustimmung des Vorstandes des KuS bestimmt.

### 5. Stimmrecht

Das Stimmrecht können in einer Mitgliederversammlung grundsätzlich nur Mitglieder nach 2.a), b), d), und f) ausüben. Es erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft.

### 6. Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.3.2025 in Kraft.

## Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub Plauen e. V.

Mit der nachfolgenden Darstellung möchten wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Golfclub informieren. Ihre Daten werden dabei zum einen durch uns, aber auch durch Dritte, etwa durch den Deutschen Golf Verband e. V. (DGV) und den Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e.V. verarbeitet.

### 1. Verarbeitung Ihrer Daten durch den DGV

Insbesondere zur Bestellung Ihres DGV-Ausweises und zur Wettspielabwicklung (Erstellung von Startlisten u. ä.) werden Sie betreffende Daten an den DGV, Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden, weitergegeben. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Daten zur Verwendung für die ebenfalls nachfolgend beschriebenen Zwecke:

- a. zur Ausgabe des DGV-Ausweises Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Titel, Funktion im Club, Spielrecht und Stammvorgabe des Golfspielers sowie das Länderkennzeichen, Geburtsdatum, Altersklasse, Geschlecht, Jahr der Ausgabe des Ausweises, Datum der Gültigkeit des Ausweises, Datum der Bestellung des Ausweises sowie das Datum der Stammvorgabe,
- b. zur Abbildung eines Regionalitätskennzeichens auf dem DGV-Ausweis die Entfernung zwischen einer Wohnanschrift des Ausweisinhabers und dem Clubhaus des den DGV-Ausweis ausgebenden DGV-Mitglieds,
- c. zur Vergabe einer eindeutigen Spieleridentifikationsnummer Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postleitzahl und Clubnummer, sowie Datum und Beitritt des Golfspielers zum/aus dem DGV-Mitglied,
- d. zur Analyse der Einzugsgebiete von Golfplätzen die Länderkennzeichen und die Postleitzahlen der Wohnorte,
- e. zur Weiterleitung an den Heimatclub, zur Ermittlung von Ranglisten und für statistische Auswertungen durch den DGV und die LGV die Wettspielergebnisse der Golfspieler,
- f. zur Darstellung der Wettspielergebnisse auf [www.golf.de](http://www.golf.de) Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Name des Heimatclubs, Wettspielergebnisse und Vorgabendaten (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde),
- g. zur Erstellung von Melde- und Startlisten von Golfturnieren zur Veröffentlichung auf [www.golf.de](http://www.golf.de) DGV-Nummer, Name des Heimatclubs, Mitgliedsnummer, Spieleridentifikationsnummer, Name, Vorname, Titel, Stammvorgabe, Turnier, Startzeit, Spielergruppe und Abschlag. Der Zugang zur Meldeliste ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- h. zur Darstellung von Melde-, Start- und Handicaplisten sowie Wettspielergebnissen Weitergabe der in vorstehenden Buchstaben (e. und f.) genannten Daten an den Betreiber des Internetportals [www.mygolf.de](http://www.mygolf.de) (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde). Der Zugang zu Handicaplisten ist beschränkt auf Personen mit identischem Heimatclub; der Zugang zu Meldelisten ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- i. zur Weitergabe anlässlich von Gastspielerabfragen ausländischer Golfclubs, die einem EGA-Mitglied angehören (nur innerhalb der EU bzw. in Ländern mit von der EU anerkanntem angemessenem Da-

tenschutzniveau) Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Name des Heimatclubs, DGV-Nummer, Mitgliedsnummer, Stammvorgabe (inkl. Datum) sowie die Spieleridentifikationsnummer. Bei Gastspielerabfragen von DGV-Mitgliedern wird darüber hinaus die Funktion im Club, eine gegebenenfalls bestehende Vorgabensperre sowie das Ablaufdatum des DGV-Ausweises weitergegeben,

- j. zur Veröffentlichung im Internet unter [www.golf.de/dgv](http://www.golf.de/dgv) die Vornamen, Namen, Titel, Funktionen und E-Mail-Adressen der Funktionsträger. Übermittelt das DGV-Mitglied über den Kreis der Funktionsträger des DGV-Mitglieds hinausgehende personenbezogene Daten an das DGV-Intranet, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass dafür eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- k. zur Ermittlung des Golfspielerbestandes das Datum des Bei- und Austritts des Golfspielers zum/aus dem DGV-Mitglied sowie dessen Spieleridentifikationsnummer.

Einer Verwendung der unter Buchstaben f. und h. genannten Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. Ihre vorstehend aufgeführten Daten werden vom DGV spätestens ein Jahr nach Ihrem Ausscheiden aus dem Golfclub gelöscht, es sei denn Sie treten einem anderen Golfclub bei, der ebenfalls ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV ist.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten an den DGV beruht auf der Datenschutz-Richtlinie des Golfclub Plauen e. V. sowie den Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, deren Geltung Sie mit Ihrem Beitritt zum Golfclub Plauen e. V. (nachfolgend nur Golfclub) akzeptiert haben. Diese Datenverarbeitungen erfolgen zum Zwecke der Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Golfclub und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

## **2. Verarbeitung Ihrer Daten durch den Golfclub Plauen e.V.**

Darüber hinaus verarbeitet der Golfclub die folgenden personenbezogenen Daten:

- a. zur Durchführung des Verfahrens auf Aufnahme in den Golfclub Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer,
- b. zur Verwaltung der Mitgliedschaft im Golfclub Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer,
- c. zum Versand von Newsletter, Clubinformationen, Einladung Mitgliederversammlung, Geburtstags-E-Mail und vergleichbarer Informationen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse,
- d. zur Verarbeitung des Postein- und -ausgangs über EDV sowie Fax und E-Mail Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- e. zur Verbesserung der Servicequalität, zur Erstellung von Statistiken und Planung (Liquiditätsplanung, Kosten-Nutzen-Rechnung u. ä.) sowie zum Controlling die Anzahl der von Ihnen gespielten Runden p. a. sowie den erzielten Jahresumsatz,
- f. zum Zwecke der Veröffentlichung eines Mitgliederverzeichnisses und einer Handicapliste im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap,
- g. zum Zwecke der Veröffentlichung der Spielpläne / Turnieraushänge im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap,

- h. zum Zwecke der Organisation des Gruppen-/Mannschaftsspielbetriebs Weitergabe von Name, Vorname, E-Mail-Adresse an die Kapitäne/-innen der Mannschaften und Gruppen,
- i. zur Benennung und Veröffentlichung der Clubmeister im Clubhaus und auf der Homepage Name, Vorname, Geschlecht der Clubmeister,
- j. zur Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Prüfung ordnungsgemäßer Buchführung die Mitglieder-daten,
- k. zur Veröffentlichung im Rahmen von Berichterstattungen über das Clubgeschehen (besonders bei Turnieren) und/oder den Golfsport auf der Clubhomepage, in sozialen Medien (z. B. auf Facebook), Zeitungen Name, Vorname, Geschlecht, Alter, Lichtbilder,
- l. zur Erfassung des Spielergebnisses (sog. Scoring) der Wettspiele Name, Vorname, Geschlecht, Alter, Handicap, Clubname, Uhrzeit, Lochnummer sowie die Zahl der pro Loch benötigten Schläge.

Die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungen (Buchstaben a. bis einschließlich c. sowie l.) erfolgen zum Zwecke der Erfüllung Ihres Vertragsverhältnisses im Golfclub und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Mit den Verarbeitungen der Buchstaben d. bis einschließlich k. verfolgt der Golfclub die Absicht, seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Golfsports einen größtmöglichen Service zu bieten und das gemeinsame Interesse seiner Mitglieder an der Ausübung des Golfsports im Golfclub zu fördern. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, sofern nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO.

Mit einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub sind ausschließlich bevollmächtigte Mitglieder des Golfclubs befasst. Sofern darüber hinaus Dritte personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies im Auftrag und nach den Vorgaben des Golfclubs im Rahmen einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DSGVO).

Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von uns gelöscht, sobald Ihre personenbezogenen Daten für die beschriebenen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden (z. B. bei Austritt aus dem Golfclub) und keine darüber hinausgehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – beispielsweise aus steuerrechtlichen Gründen – bestehen.

### **3. Ihre Rechte**

Sie können jederzeit von uns Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere über die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen, verlangen.

Sie haben das Recht, Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung sie betreffender unrichtiger/unvollständiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Darüber hinaus können Sie das unverzügliche Löschen Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Sie haben ferner das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. für die Dauer der Prüfung durch uns, wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben.

Zudem können Sie eine Übertragung Ihrer Daten auf ein anderes ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV zu verlangen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie unter Ziff. 1. Buchstaben f. und h. sowie unter Ziff. 2. Buchstaben d. bis einschließlich k. beschrieben können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns nicht weiter verarbeitet, es sei denn, es liegen von uns nachzuweisende zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Für den Fall, dass eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos aus dem Internetauftritt entfernt werden und keine weiteren Fotos eingestellt werden. Eine Löschung der Bilder aus dem Internetauftritt kann bis zu maximal zwei Werktagen nach Eingang des Widerrufs dauern. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, sprechen Sie gern uns (Kontaktdaten unten) hierauf an. Sollten wir Ihre Bedenken nicht ausräumen können, können Sie sich an die für den Golfclub zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Sächsischer Datenschutzbeauftragter  
Devrientstraße 5, 01067 Dresden  
Postfach 11 01 32, 01330 Dresden

Telefon: (0351) 85471-101  
Telefax: (0351) 85471-109  
[saechsdsb@slt.sachsen.de](mailto:saechsdsb@slt.sachsen.de)

<https://www.saechsdsb.de>

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub Plauen e. V. transparent dargestellt zu haben. Sollten Sie Rückfragen haben, sprechen Sie uns gern hierauf an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Golfclub Plauen e. V.

Kontakt:  
Golfclub Plauen e. V.  
Am Gut 1A  
08547 Plauen-Steinsdorf

vertreten durch den Vorstand  
Telefon: 037439-44658  
Telefax: 037439-449873  
E-Mail: [info@golfclub-plauen.de](mailto:info@golfclub-plauen.de)

# **Datenschutzerklärung des Kultur-und Sportvereins Plauen-Steinsdorf e.V.**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von externen Dienstleistern (Auftragsverarbeitern) beachtet werden.

Als verantwortliche Stelle ergreifen wir alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen. Zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten sind wir nicht verpflichtet. Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung wenden Sie sich bitte an unseren Vorstand:

Melanie Tilch  
Am Gut 1A  
08547 Plauen-Steinsdorf  
Tel.: 037439-44668  
E-Mail: [info@melanie-tilch.de](mailto:info@melanie-tilch.de)

## **1. Geltungsbereich dieser Datenschutzerklärung**

In dieser Datenschutzerklärung geht es um personenbezogene Daten von Interessenten und Mitgliedern unseres Vereins, die natürliche Personen sind und allen anderen natürlichen Personen, die in Kontakt mit uns stehen, z. B. Vertreter oder Mitarbeiter juristischer Personen, aber auch Besucher unserer Website und Personen, die sich z. B. für unsere Kurse anmelden.

## **2. Verarbeitung von Daten**

Personenbezogene Daten sind Informationen zu Ihrer Identität. Hierunter fallen z.B. Angaben wie Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung.

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Daten von Interessenten verarbeiten wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen bzw. zur Anbahnung eines Vertrages.

### **Verarbeitung von Daten beim Besuch unserer Homepage:**

Generell können Sie unsere Homepage besuchen, ohne personenbezogene Daten zu hinterlassen, z.B. wenn Sie sich nur über uns informieren wollen und die entsprechenden Seiten aufrufen.

### **3. Links**

Diese Datenschutzerklärung erstreckt sich nur auf Inhalte unseres Internet-Angebots, nicht jedoch auf Webseiten, welche über externe Links aufgerufen werden können. Wenn wir Links anbieten, bemühen wir uns sicherzustellen, dass auch diese unsere Datenschutz- und Sicherheitsstandards einhalten. Wir haben jedoch keinen Einfluss auf die Einhaltung der Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen durch andere Anbieter. Informieren Sie sich deshalb bitte auf den Internetseiten der anderen Anbieter auch über die dort bereitgestellten Datenschutzerklärungen.

### **4. Recht auf Bestätigung**

Jede von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person kann eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten von ihr verarbeitet werden.

### **5. Speicherung, Löschung**

Die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten erfolgt auch, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage fehlt, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist, es sei denn gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften sprechen gegen eine Löschung, dann tritt an Stelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung).

Die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten erfolgt zudem, wenn Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Für den Fall, dass die Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar ist, tritt an Stelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung.

### **6. Auskunft, Information und Berichtigung**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Auf schriftliche Anfrage informieren wir Sie gerne über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten.

Bei der Kommunikation per E-Mail kann die vollständige Datensicherheit nicht von uns gewährleistet werden, so dass wir Ihnen bei vertraulichen Informationen die Kommunikation über De-Mail oder über den Postweg empfehlen.

Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritten über Ihre Berichtigung – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **7. Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Sie haben das Recht, aus einem der folgenden Gründe eine Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen:

- Wenn die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und wir die Möglichkeit hatten, die Richtigkeit zu überprüfen.
- Wenn die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen.
- Wenn wir Ihre Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche brauchen.
- Wenn Sie Widerspruch eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob Ihre Interessen überwiegen

## **8. Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns gegeben haben, in einem übertragbaren Format zu erhalten.

## **9. Widerspruchsrecht, Kontaktmöglichkeit, Beschwerde**

Sie können jederzeit Ihre Zustimmung zur Erhebung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns widerrufen. Auch wenn Sie Fragen zu unserem Datenschutz oder Berichtigungs- und Löschungswünsche in Bezug auf Ihre Daten haben, können Sie uns diese gerne per E-Mail an [info@melanie-tilch.de](mailto:info@melanie-tilch.de) oder per Post an Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e.V., Am Gut 1A, 08547 Plauen-Steinsdorf senden. Sie sind auch berechtigt, bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

## **10. Recht auf Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung**

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen. Derjenige kann sich an den bestellten Datenschutzbeauftragten oder den verantwortlichen Vorstand wenden.

## **11. Änderung unserer Datenschutzbestimmungen**

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen zu verändern, soweit dies wegen der technischen Entwicklung erforderlich wird. In diesen Fällen werden wir auch unsere Hinweise zum Datenschutz entsprechend anpassen. Bitte beachten Sie daher die jeweils aktuelle Version unserer Datenschutzerklärung.

Plauen-Steinsdorf, den 07.05.2019

## SEPA-Basis-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e.V.

Am Gut 1A

08547 Plauen-Steinsdorf

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 58ZZZ00000945160

Mandatsreferenz (= Mitgliedsnummer, wird bei Neueintritt separat mitgeteilt) \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e. V. Zahlungen der Beiträge für die Mitgliedschaft im Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e.V. und dem Golfclub Plauen e.V. (gemäß Beitragsordnung des Golfclubs Plauen e.V.) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Kultur- und Sportverein Plauen-Steinsdorf e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine Bankverbindung lautet:

Name des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

### Ausgleich von Forderungen bei abweichendem Kontoinhaber

Soll das SEPA-Mandat nicht zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, sondern zum Beispiel für den Einzug der Mitgliedsbeiträge eines Kindes von dem Konto der Eltern, so kreuzen Sie unten stehendes Kästchen und geben Sie den Namen des Mitgliedes an.

☐ Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Ort/Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift des Mitglieds*

Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_